

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [Erbschaft- und Schenkungsteuer: Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung für den Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis](#)
Urteil vom 12.07.2017, Az: II R 45/15
2. [Umsatzsteuer: Kein anteiliger Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes einer Lotsenbrüderschaft](#)
Urteil vom 31.05.2017, Az: XI R 40/14
3. [Umsatzsteuer: Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle](#)
Urteil vom 28.06.2017, Az: XI R 12/15

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung für den Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis**
Urteil vom 12.07.2017, Az: II R 45/15
Die erstmalige oder geänderte Steuerfestsetzung für den Vorerwerb ist kein rückwirkendes Ereignis, das die Änderung der Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb zulässt.
2. **Umsatzsteuer: Kein anteiliger Vorsteuerabzug aus der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes einer Lotsenbrüderschaft**
Urteil vom 31.05.2017, Az: XI R 40/14
Umsatzsteuer auf von einer Lotsenbrüderschaft bezogene Eingangsleistungen, die sie zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Selbstverwaltungsaufgaben verwendet, kann der der Lotsenbrüderschaft zugehörige Seelotse nach anteiliger Umlegung auf ihn - auch unter Beachtung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer - nicht als Vorsteuer abziehen.
3. **Umsatzsteuer: Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle**
Urteil vom 28.06.2017, Az: XI R 12/15
 1. Eine Gemeinde ist zum teilweisen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle, die sie (auch) Vereinen gegen eine nicht kostendeckende Nutzungspauscha-

le überlässt, berechtigt, wenn die Prüfung aller Umstände ergibt, dass der für eine wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Entgelt nicht gelöst ist.

2. Bei einer defizitären Leistungstätigkeit von Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG grundsätzlich nicht (entsprechend) anwendbar.